



Geschäftsordnung des SV Bubenreuth für Vorstand und Vereinsausschuss

Aufgaben des Vorstands

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand (bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und Kassenwart) vertritt den Verein gegenüber Dritten und hat den Verein bei Änderungen des Vorstands und der Satzung zur Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen anzumelden.

Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet; dazu gehört

- > die allgemeine Sorgfaltspflicht, die Vereinsgeschäfte nach den allgemeinen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Kaufmanns zu führen
- > die Erhaltung des Vereinsvermögens
- > die Überwachung der finanziellen Situation des Vereins
- > die Buchführungspflicht
- > die Pflicht, Rechenschaft über die finanziellen Verhältnisse abzulegen
- > die Mitgliederverwaltung einschl. Beitragseinzug
- > die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
- > die Festlegung von Übungsleiter-Vergütungen
- > die Genehmigung der Einstellung von bezahlten Mitarbeitern

Der Vorstand kann - nach entsprechender Beschlussfassung des Vereinsausschusses - neben den Übungsleitern bezahlte Arbeitskräfte einstellen und hat diesen gegenüber Weisungsbefugnis; die sportlichen Direktiven sind jedoch vom jeweiligen Abteilungsleiter festzulegen (z.B. Trainingszeiten). Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsstelle hat ausschließlich der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder nehmen die Aufteilung der Vorstandsaufgaben untereinander vor. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden erstellt.

Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern bzw. einem von ihm benannten Vertreter und dem Vereinsjugendleiter. Der Vorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete berufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:

- > Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung von Ordnungen



Geschäftsordnung des SV Bubenreuth für Vorstand und Vereinsausschuss

- > Genehmigung der von den einzelnen Abteilungen vorgelegten Haushaltspläne
- > Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen (Jubiläen, Einweihungen, Vorträge, etc.)
- > Genehmigung von Nutzungsvereinbarungen von Liegenschaften im Vereinsbesitz

Sitzungen des Vereinsausschusses

Der Vorstand lädt die einzelnen Ausschussmitglieder schriftlich zu mindestens vier Sitzungen p. a. ein und legt die Tagesordnung fest. Eine oder mehrere weitere Sitzungen des Vereinsausschusses müssen einberufen werden, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder das verlangen. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert oder ergänzt werden.

Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet und sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden. Ergebnisse der Sitzungen, die nicht weitergegeben dürfen, müssen im Protokoll ausdrücklich vermerkt werden.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte aller Abteilungsleiter (einschl. Jugendleiter) anwesend sind. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme; die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorstandsmitglieder mehrheitlich.

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist innerhalb von 2 Wochen ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und nach einer Einspruchsfrist von 2 Wochen ab Verteildatum als genehmigt gilt. Die Ausschussmitglieder sind abwechselnd zur Protokollführung verpflichtet, wobei die Reihenfolge vom Ausschuss selbst bestimmt wird. Jedes Ausschussmitglied erhält ein Sitzungsprotokoll, das nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Der Vereinsausschuss kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben bei Bedarf weitere Ausschüsse berufen. Über deren Aufgabenstellung und Befugnis entscheidet der Vereinsausschuss.

Die Erstfassung der Geschäftsordnung wurde in der VAS am 26.09.2001 verabschiedet und trat am 01.10.2001 in Kraft.

Die erste Änderung in der VAS am 25.04.2007 wurde verabschiedet und genehmigt.